Geschäft 3251 Seite 1 von 1

Geschäft 3251

Bruno Steiger, SD - Fraktion Allschwil, 12. Oktober 2000

Motion

betr. Anpassung von § 61 (Öffentliches Amt oder Mandat) des PERSONAL - UND BESOLDUNGSREGLEMENTES der Gemeinde Allschwil an die heutigen Begebenheiten

Gemäss dem bestehenden Personal - und Besoldungsreglement sind sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Allschwil grundsätzlich berechtigt, öffentliche Ämter oder Mandate auszuüben, sofern diese mit der Anstellung vereinbar sind und die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt wird. Für diese Funktionen können maximal 20 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden. Dieses Recht gilt analog der kantonalen Anwendungspraxis auch für nicht im Kanton Baselland wohnhafte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dieser von der Gemeinde Allschwil vorbildliche gehandhabten Personalpolitik betreffend "Demokratieförderung" wird leider nicht überall nachgelebt.

Als negatives Beispiel muss diesbezüglich vorab unser Nachbar -und "Partnerschaftskanton" Basel - Stadt erwähnt werden. Das Baselstädtische Beamtengesetz erwähnt zwar die Ausübung eines öffentlichen Amtes als Grund für die Gewährung von bezahltem Urlaub. Gemäss regierungsrätlicher Verordnung beschränkt sich diese Freizügigkeit aber nur auf Mitglieder eidgenössischer und baselstädtischer Behörden und Kommissionen. Somit berechtigt die Mitwirkung in Parlamenten von Nachbarkantonen nicht zum Bezug von bezahltem Urlaub.

Um solchen Missständen entgegenzuwirken und eine Gleichbehandlung sämtlicher Mandatsträger im öffentlichen Dienst - egal mit weichem Wohnsitz - anzustreben, beantrage ich folgende Ergänzung von § 61 mit einem neuen Absatz 3 sinngemäss (redaktionelle Korrekturen vorbehalten):

neu § 61, Absatz 3

Diese Bestimmungen gelten auch für ausserkantonal wohnhafte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern im Gegenrecht dieselben Bedingungen gelten.